

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Savanter Diözese.

Inhalt: I. Durchführungs-Verordnung zum Congrua-Gesetze. — II. Statthaltereierlaß zur vorbezeichneten Durchführungs-Verordnung. — III. Classification der Knabenseminars-Böglinge. — IV. Diözesan-Nachrichten.

I.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanz-Ministers vom 2. Juli 1885,

womit die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 19. April 1885 (R.=G.=Bl. Nr. 47), betreffend die provisorische Aufbesserung der Dotation der kathol. Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 19. April 1885 (R.=G.=Bl. Nr. 47), womit provisorische Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen wurden, wird folgendes verordnet:

§. 1.

Jene selbstständigen Seelsorger, welche entweder für sich oder für die ihnen beigegebenen systemisirten Hilfspriester, deren Congrua in dem Einkommen der Seelsorgestation nicht seine Bedeckung findet, auf eine Dotations-Ergänzung aus dem Religionsfonde im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1885 (R.=G.=Bl. Nr. 47) Anspruch erheben, haben bis längstens Ende September 1885 die dem Nachfolgenden und den Bestimmungen des § 3 dieses Gesetzes entsprechenden Einbekenntnisse der mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge bei der politischen Bezirksbehörde zu überreichen.

Als selbstständige Seelsorger sind nur die mit eigener Jurisdiction bei mit staatlicher Genehmigung errichteten Seelsorgestationen bestellten Curatgeistlichen anzusehen.

§ 2.

Die Einbekenntnisse haben nach dem beigegebenen Formulare A in zwei Hauptrubriken die nach § 3 des Gesetzes einzubekennenden Einnahmen und Ausgaben der Seelsorgegeistlichen zu enthalten.

Eine allfällig erforderliche Begründung einzelner Posten ist in der Nebenrubrik „Anmerkungen“ beizusetzen. Für die Geistlichen einer Seelsorgestation ist nur Ein Einbekenntniß zu überreichen, in welchem jedoch, falls die systemisirten Hilfsgeistlichen nicht ausschließlich aus dem Pfarreinkommen erhalten werden, die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Hilfspriester in Anhangsfassionen (Formulare B) abgefordert ersichtlich zu machen sind.

Das Einbekenntniß ist von dem selbstständigen Seelsorger, die Anhangseinbekenntnisse sind von demselben und den betreffenden Hilfsgeistlichen zu unterfertigen.

§ 3.

Die Einbekenntnisse sind in zwei Partien zu überreichen und sind einem derselben die legtadjustirte Fassion betreffs des Pfründeneinkommens und die legtadjustirte Kirchenrechnung, wie das neueste Pfründen-

vermögensinventar, endlich ein specificirter Ausweis über sämmtliche, wie immer benannten Bezüge des einbekennenden Seelsorger's aus dem Religionsfonde und endlich die in Nachfolgendem aufgeführten Belege anzuschließen.

Rückfichtlich der einzelnen Einnahms- und Ausgabsposten und der Documentirung derselben ist Folgendes zu beachten:

I.

- a) Der Reinertrag von Grund und Boden der mit dem Seelsorgeamte eigenthümlich oder bloß zum Genuße verbundenen Grundstücke ist mittelst des steuerämlichen Besitzbogens,
- b) der Zinsertrag aus vermietheten Gebäuden oder Gebäudetheilen mit dem steuerämlichen Certificate,
- c) der Ertrag von Capitalien mittelst eines Ausweises, worin die einzelnen Capitalien nach ihrer ziffermäßigen Höhe, ihrem Zinsfuße und den näheren Merkmalen der betreffenden Schuldurkunden anzugeben sind, nachzuweisen.
- d) Der Ertrag von nutzbaren Rechten (Propinations-, Holzbezugs-, Weide-, Fischereiberechtigungen u. s. w.), aus gewerblichen Betrieben und aus fixen Dotationen in Naturalien ist mit dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre einzubekennen und mit den Urkunden (Bestandverträgen, Marktpreis- oder Schätzungscertificaten u. s. w.), welche geeignet erscheinen, die von dem einbekennenden Curatgeistlichen angegebene Ertragsziffer zu bekräftigen, auszuweisen.

Erhellet dieser Betrag aus steuerämlichen Hauptbüchern und Vorschreibungen, so ist die ebendort letztangegebene Ertragsziffer maßgebend und die bezügliche steuerämliche Bestätigung dem Einbekenntnisse anzuschließen.

Etwaige Ansprüche auf einen Abschlag am Ertrage von Capitalien oder Renten im Sinne des § 3 I, lit. d, Absatz 2 des Gesetzes sind in dem Einbekenntnisse in der Rubrik „Anmerkungen“ entsprechend zu begründen und können dieselben nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich hiebei um nothwendige und regelmäßig wiederkehrende unverhältnißmäßig hohe, durch besondere Umstände und Localverhältnisse bedingte Einbringungskosten handelt.

- e) Bezüge aus Ueberschüssen des localen Kirchenvermögens sind mittelst der Urkunden, auf welche sich dieselben gründen, nachzuweisen.
- f) Rückfichtlich der Stolgebühren ist dem Einbekenntnisse, als Grundlage für deren Pauschalirung im Sinne des § 3 I, lit. f des Gesetzes, die decanatsämtlich bestätigte Nachweisung der im Durchschnitte der letzten sechs Jahre vorgekommenen stolpflichtigen Acte nach Classen gesondert und der hierauf entfallenden Gebühren, wie der durchschnittlichen Anzahl und Höhe der wegen Armuth oder aus sonstigen Gründen nicht einbringlichen Stolgebühren anzuschließen. In das Einbekenntniß hat der Seelsorger einstweilen die sechs-jährige Durchschnittsziffer der wirklich eingebrachten Stolgebühren abzüglich des Betrages von 30 fl. öster. Währ. einzustellen.

Die endgiltige Ziffer der anrechenbaren Stolgebühren ist von der politischen Landesstelle im Einvernehmen mit dem Diözesanbischofe, beziehungsweise, falls ein Einverständnis nicht erzielt wird, vom Cultusminister festzusetzen, worüber die Nichtigstellung des im Einbekenntnisse enthaltenen Stolgebührenbetrages zu veranlassen ist.

Das Erträgniß aller vor dem 15. Juni 1885 bei der betreffenden Kirche und Pfründe mit einem bestimmten Betrage errichteten Neststipendien und Stiftungen für gottesdienstliche Functionen, unterschiedslos, ob bereits ein Stiftsbrief errichtet wurde oder nicht, ist mit einem Verzeichnisse, worin die Art und Anzahl der gestifteten Functionen, der Tag der Perfolvirung derselben, die Stiftungsbedeckungscapitale, wie deren Fructification und Erträgniß, endlich die Vertheilung dieses letzteren, unter Bezugnahme auf die rückfichtlich der Constituirung der Stiftungen vorhandenen Urkunden specificirt anzugeben ist, auszuweisen.

Insoferne der Einrechnung des Erträgnisses einer Stiftung eine Bestimmung des Stiftsbriefes entgegensteht, ist der Stiftsbrief dem Einbekenntnisse, beziehungsweise dem oberwähnten Verzeichnisse anzuschließen.

II.

- a) Die von den einzubekennenden Einnahmen zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, Landes-, Bezirks- und Gemeindevumlagen und sonstigen, für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistenden Beiträge, sowie das Gebührenäquivalent sind mittelst der betreffenden Steuerbücher oder Certificate und Zahlungsaufträge u. s. w. auszuweisen.
- b) Betreffs der zu passirenden Kanzleiauslagen für die Matrikenführung dort, wo dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden und der einrechenbaren Auslagen für die Führung des Dekanatsamtes (Bezirksvicariates) werden die nöthigen Festsetzungen mittelst absonderlicher Verordnung nachträglich erfolgen.
- c) Zu den Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit gehört insbesondere die directivenmäßige Erhaltung der bei der Seelsorgestation systemisirten Hilfspriester, für welche die systemmäßige neue Congrua verrechnet werden kann, soweit sie nicht durch ein eigenes Amtseinkommen des Hilfspriesters bedeckt ist. Ebenso sind die aus dem Pfündeneinkommen ganz oder theilweise zu bestreitenden Deficientengehalte unter dieser Rubrik in Ausgabe zu stellen.

Insoferne die Verpflichtung zu solchen Leistungen nicht auf einem Gesetze beruht, sind die betreffenden Urkunden dem Einbekenntnisse anzuschließen.

- d) Die Bestimmung des § 3, II, lit. e des Gesetzes gewährt dem Beneficiaten nur das Recht, größere Bauauslagen, wodurch die demselben zukommende Congrua verkürzt wird, selbstverständlich innerhalb des Ausmaßes dieser Congrua, von Fall zu Fall vom Religionsfonde anzusprechen.

Derartige Bauauslagen, welche einen Beneficiaten vor dem 1. Jänner 1886 treffen, sind außer Betracht zu lassen; solche für das Jahr 1886 aber nur insoferne Gegenstand eines bezüglichen Anspruches, als sich hieraus die Nothwendigkeit einer Congruaergänzung für die bei der betreffenden Seelsorgestation systemisirten Hilfspriester ergibt.

Bauauslagen für vermietete Gebäude oder Gebäudetheile können mit Rücksicht auf die im § 3 I, lit. b des Gesetzes bereits veranschlagten Erhaltungs- und Amortisationskosten nicht in Berücksichtigung gezogen werden.

Die Ertheilung der Bewilligung zur Passirung außergewöhnlicher Auslagen, z. B. bei Sicherstellung des Wasserbedarfes, im Sinne der vorletzten Alinea des § 3 des Gesetzes steht dem Cultusminister zu.

§ 4.

Die politische Bezirksbehörde hat zu untersuchen, ob die bei ihr eingebrachten Einbekenntnisse formell richtig ausgefertigt und mit den erforderlichen Belegen versehen sind; — falls hienach nicht die Zurückstellung der Einbekenntnisse zur Ergänzung oder Verbesserung verfügt werden muß, hat die politische Bezirksbehörde dieselben mit ihren Bemerkungen der Landesbehörde mit möglichster Beschleunigung vorzulegen.

§ 5.

Ergeben sich Bedenken gegen das Einbekenntniß, beziehungsweise einzelne Posten desselben, so sind von der politischen Bezirksbehörde die zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen einzuleiten.

Handelt es sich hierbei um die Bewerthung eines Einkommens an Naturalien oder um einen veränderlichen Bezug, mit Ausnahme desjenigen, welcher durch steuerämliche Documente ausgewiesen erscheint, so kann, falls sich der Werth nicht durch amtliche Daten liquid stellen läßt, ein Schätzungsbefund veranlaßt werden, zu welchem unter Leitung der politischen Bezirksbehörde zwei Sachverständige zuzuziehen sind. Ergibt sich hierbei ein 20 Percent des einbekannten Reineinkommens übersteigendes Resultat, so sind die Kosten des Schätzungsbefundes dem einbekennenden Seelsorgepriester aufzuerlegen.

§ 6.

Die Landesbehörde hat die Einbekenntnisse zu prüfen, beziehungsweise deren Bervollständigung zu veranlassen und die beabsichtigte Nichtigstellung derselben dem Ordinariate mitzutheilen, bei welcher Gelegenheit auch das Einverständniß mit dem Diözesanbischöfe, betreffs des Pauschalbetrages der einzubekennenden Stollgebühren (§ 3, I, lit. f des Gesetzes) anzustreben ist. Kommt dieses Einverständniß nicht zustande, so ist die Festsetzung des einzustellenden Pauschalbetrages durch den Cultusminister zu erwirken.

Nach Einlangen der Rückäußerung des Ordinariates, beziehungsweise Festsetzung des Stollgebührenpauschales durch den Cultusminister, ist unverweilt mit der Schöpfung des Nichtigstellungserkenntnisses vorzugehen. —

§ 7.

Bei Prüfung der Einbekenntnisse sind vor allem diejenigen der Amtshandlung zu unterziehen, von deren Nichtigstellung die Anweisung der Dotationsaufbesserung für Hilfspriester oder Deficienten abhängt.

§ 8.

Die über die Nichtigstellung des Einbekenntnisses und über die Anweisung der Dotationsergänzung unmittelbar an den einbekennenden Curatgeistlichen ergehende Erledigung der Landesbehörde ist mit einer kurzen Begründung im Wege der politischen Bezirksbehörde hinauszugeben.

In dieser Erledigung ist ersichtlich zu machen, ob und welche Dotationsergänzung im Sinne des Artikels II § 9 des Gesetzes vom 1. Jänner 1886, beziehungsweise 1887 und 1888 flüßig zu machen ist.

§ 9.

Gegen die Erledigung der Landesbehörde kann im Wege der politischen Bezirksbehörde binnen vier Wochen nach der Zustellung der Recurs an das Ministerium für Cultus und Unterricht eingebracht werden.

Dem Recurse ist die angefochtene Erledigung mit dem Einbekenntnisse und allen zurückgestellten Beilagen desselben anzuschließen.

Die politische Landesbehörde hat die eingebrachten Recurse unter Anschluß der bezüglichen Voracten und Begutachtung der Recursausführungen mit möglichster Beschleunigung vorzulegen.

Dem Ordinariate sind nach rechtskräftigem Abschlusse des Nichtigstellungsverfahrens die zuerkannten Dotationsergänzungen mittelst eines Verzeichnisses bekanntzugeben.

§ 10.

In den Fällen, wo die Voraussetzungen des § 4, Alinea 1 des Gesetzes eintreten, ist die bezügliche Strafanthandlung von der politischen Bezirksbehörde unter Offenhaltung des gesetzlichen Recursweges zu pflegen.

§ 11.

Die Ueberprüfung, beziehungsweise Abänderung des Nichtigstellungserkenntnisses von Amtswegen kann jederzeit stattfinden.

§ 12.

Die Anweisung und Auszahlung der Dotationsergänzungen erfolgt in dem, im Artikel II, § 9 des Gesetzes angegebenen Umfange, in der bisher üblichen Weise und zwar an die Hilfspriester dort, wo es seither geschehen ist, zu Händen des Pfarrvorstandes.

§ 13.

Die zweiten Partien der Einbekenntnisse sind bei der Landesstelle zurückzubehalten.

Die Einbekenntnisse sind über Anordnung des Cultusministers, jedenfalls aber bei einem Wechsel in der Person des Seelsorgers zu erneuern.

Veränderungen in der Substanz des Pfründenvermögens, welche auf das Localeinkommen,

beziehungsweise auf die Dotations-Ergänzung Einfluß haben, sind bei Vermeidung der im § 4 des Gesetzes festgesetzten nachtheiligen Folgen vom Pfründner sofort anzuzeigen.

Auf die infolge einer solchen Veränderungsanzeige vorzunehmende Berichtigung des Einkommens haben die oben gegebenen Vorschriften betreffs der Richtigstellung des Einkommens selbst sinngemäße Anwendung zu erleiden.

§ 14.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anweisung der neuen Bezüge im Sinne des Artikels II, § 9 des Gesetzes erfolgt, werden den Seelsorgegeistlichen die bisher genossenen Bezüge auf Rechnung der neuen Dotation flüssig erhalten und ist zugleich mit der Anweisung der neuen Dotation die Ausgleichung zu treffen.

§ 15.

Anlässlich der Anweisung der neuen Bezüge sind jene Beträge einzuziehen, welche einzelnen Seelsorgegeistlichen ausschließlich zur Aufbesserung ihrer Subsistenz oder ausdrücklich „bis zur Congruaaufbesserung“ bewilligt wurden.

§ 16.

Die im § 5 des Gesetzes festgesetzten erhöhten Gehalte haben den am 1. Jänner 1886 bereits fungirenden Provisoren erledigter Pfründen von diesem Tage an, den weiterhin bestellten aber von dem Tage ihres Eintrittes zugute zu kommen.

Die mit der Verwaltung der Pfarrtemporalien betrauten Provisoren sind berechtigt, den ihnen zukommenden Gehalt aus den Einkünften der Pfründe zu entnehmen und denselben in der Interccalarrechnung als Ausgabe zu verrechnen.

Mit dieser Maßgabe bleibt es hinsichtlich der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben erledigter Pfründen (Interccalarrechnung) bei den bisherigen Vorschriften.

Provisoren erledigter Pfründen, deren monatlicher Gehalt mehr als 30 fl. beträgt, haben vom 1. Jänner 1886 an die Stiftungsmessen unentgeltlich zu persolviren.

Die Remunerationen der am 1. Jänner 1885 in Verwendung stehenden Circirendoprovisoren sind innerhalb der im § 5, Alinea 3 des Gesetzes festgesetzten Maximalgrenze mit Rücksicht auf die Entfernung und die Anzahl der Parochianen der erledigten Seelsorgestation, über Einvernehmen des Ordinariates von der Landesbehörde derart zeitgerecht festzusetzen, daß dieselben am 1. Jänner 1886 zur Flüssigmachung gelangen können.

§ 17.

Die Ruhegehälter der bereits im Deficientenstande befindlichen Curatgeistlichen sind, über von Amtswegen zu veranlassende Feststellung der Dienstzeit derselben, nach Maßgabe des § 6, Alinea 1 und 2 und des Schemas II des Gesetzes zu ergänzen und sind die neuen Ruhegehälter unter Aufrechterhaltung des seither rücksichtlich vormals selbstständiger Seelsorger aus dem Pfründeneinkommen auf Rechnung derselben Geleisteten, unter Einstellung der früheren Bezüge, vom 1. Jänner 1886 an, aus dem Religionsfonde flüssig zu machen.

Zur Bedeckung der Ruhegehälter der vom 1. Jänner 1886 an in den Deficientenstand versetzten selbstständigen Seelsorger ist zunächst das überschüssige Einkommen der Pfründe, bei welcher dieselben zunächst in Verwendung standen, heranzuziehen.

Conrad m. p.

Dunajewski m. p.

Einnahmen:

Post-Nr.	Beilage-Nr.	Gegenstand	Betrag in öst. Währ.		Anmerkung
			fl.	fr.	
1	<u>1</u> 1	Ertrag von pfarrlichen Grundstücken	100	—	ad 1. laut steuerämtlichen Besitzbogens ddo. 3.
2	<u>2</u> 1	Ertrag von Kirchengrundstücken in partem congruae	60	—	ad 2. laut steuerämtlichen Besitzbogens ddo. 3.
3	<u>3</u> 1	Zinsertrag von vermieteten Gebäuden	40	—	ad 3. laut steuerämtlichen Certificaten ddo. 3.
4	<u>4</u> 1	Ertrag von Capitalien, angelegt: a) in öffentlichen Fonds b) bei Privaten	75 180	60 —	ad 4. laut Ausweises ddo.
5	<u>5—7</u> 3	Ertrag von nutzbaren Rechten, gewerbl. Betrieben und aus fixen Dotationen in Naturalien	40	—	ad 5. laut steuerämtlicher Bestätigung ddo. , beziehungsweise dem Pachtvertrag ddo. und dem Marktpreis-Certificate ddo.
6	<u>8</u> 1	Ertrag von fixen Renten und Dotationen in Geld und Geldeswerth	180	—	ad 6. laut Ausweises ddo.
7	<u>9</u> 1	Einkommen aus Ueberschüssen des localen Kirchenvermögens	10	—	ad 7. laut Erlasses der 3.
8	<u>10</u> 1	Stolgebühren			ad 8. decanatsämtlich bestätigter Ausweis im Sinne des §. 3, I, lit. f der Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 19./4. 1885 (R.=G.=Bl. Nr. 47).
9	<u>11—12</u> 2	Stiftungsgebühren	297	20	ad 9. laut Verzeichnisses vom betreffs Nichteinrechnung der Andreas Müller'schen Stiftung liegt der Stiftbrief vom bei.
Summe der Einnahmen .			982	80	

Ausgaben:

Post-Nr.	Beilage-Nr.	Gegenstand	Betrag in öst. Währ.		Anmerkung
			fl.	fr.	
1	$\frac{1-3}{3}$	Auf landesfürstliche Steuern, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen	21 28	34 26	ad 1. laut Steuerbuches, steuer- ämtlichen Certificates ddo. und Zahlungsauftrages ddo. Reg.-Nr. . . .
		Gebührenäquivalent	10	15	
2	$\frac{4}{1}$	Für die Führung der Matriken; an Kanzleiauslagen	2	10	ad 2. laut decanatsämtlich be- stätigten Ausweises vom im Sinne des §. 3 II. lit. b der Durchführungsverordnung.
3	—	An Auslagen für die Führung des Decanatsamtes	150	—	
4	$\frac{5}{1}$	Stolpauschale an den Pfarrer in	10	—	ad 4. laut Pfarrerrichtungs- instrumentes ddo.
5	$\frac{6}{1}$	Auf den Unterhalt des zweiten Hilfspriesters.	210	—	
6	$\frac{7}{1}$	An Pension für den Vorgänger; die Quote von .	50	—	
7	$\frac{8}{1}$	Bestandzins für in partem congruae überlassene Kirchengrundstücke	10	—	ad 7. laut Pfarrerrichtungs- instrumentes.
8	$\frac{9}{1}$	Auf Persolvirung von Stiftmessen an and. Priester			ad 8. laut Ausweises ddo. . . .
		<u>Summe der Ausgaben</u>	491	85	
		Im Entgegenhalte der Einnahmen per . . .	982	80	
		zeigt sich ein Reinerträgniß von und gegenüber der neuen Congrua für diese Seelsorgestation per .	490	95	
		ein Abgang von jährlichen	209	05	
		Hievon entfallen auf die zwei Hilfspriester . .			
		Auf den Seelsorger			

N. N.,
Pfarrer.

Formulare A.

Erzdiözese.....

Politischer Bezirk.....

Decanat

Steuerbezirk

Fassung

über das Erträgniß der unter dem Patronate des
stehenden Pfarre zu..... behufs
der Dotationsergänzung aus dem Religionsfonde nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (R.
G.-Bl. Nr. 47).

Stand vom 1885.

Bei dieser Pfarre sind systemisirt:

- 1 Pfarrer,
- 2 Hilfspriester.

Hievon hat ein Hilfspriester ein gestiftetes Localeinkommen (ausgewiesen in der
Anhangsfassung).

Mit.....Beilagen.

Formulare B.

Anhangsfassung

betreffs des eigenen Einkommens der ersten Hilfspriesterstelle bei der Pfarre

Post-Nr.	Beilage-Nr.	Gegenstand	Betrag von öft. Währ.		Anmerkung
	Anzahl		fl.	fr.	
	1	Cooperatorenstiftung.			Der Stiftbrief ddo..... liegt bei.
	1	Einnahmen des ersten Cooperators.			
1		Interessen vom gestifteten Capitale	252	—	ad 1. Von der Notenrente Nr. 7560, ddo. 1. Februar 1872 per 6000 fl. zu 5% nach Abzug der 16% Einkommensteuer.
		Ausgaben.			
		Im Entgenhalte der obigen Einnahmen per	252	—	
		zu der neuen Congrua von	350	—	
		zeigt sich ein Abgang von jährlichen	98	—	

N. N.,
Pfarrer.

N. N.,
1. Hilfspriester
bei der Pfarre.....

Diese Verordnung wird hiemit zur Darnachachtung kundgemacht.

II.

Erlaß ddo. 24. Juli 1885, B. 13403 Seiner Excellenz des Herrn k. k. Statthalters in Steiermark.

„Zur Durchführung des Gesetzes vom 19. April 1885 R.-G.-Bl. Nr. 47 betreffend die provisorische Aufbesserung der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, sind nunmehr mit der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1885 R.-G.-Bl. Nr. 99 die erforderlichen Bestimmungen erlassen worden.

Hierauf Bezugnehmend beehre ich mich infolge Erlasses des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. Juli 1885, Z. 745/G. U. M. noch Nachstehendes mitzutheilen:

Durch dieses Gesetz wird den älteren Normen nur insoweit derogirt, als dieselben hiedurch ausdrücklich abgeändert wurden, beziehungsweise bei deren Bestande der Zweck des Gesetzes nicht erreicht werden könnte.

Die Inhaber bloß einfacher Benefizien, welche mit der Seelsorge außer aller Verbindung stehen, und diejenigen Geistlichen, welche nicht in der allgemeinen, sondern in einer besonderen Seelsorge beschäftigt sind, z. B. die Curatgeistlichkeit der Kranken-, Versorgungs- und Gefangenhäuser, werden durch das Gesetz nicht berührt.

Was die Hilfspriester anbelangt, so hat die gegenwärtige Dotationsaufbesserung nur denjenigen zu Gute zu kommen, deren Stellen systemisirt, d. i. staatlicherseits bei der betreffenden Seelsorgestation bleiben, für nothwendig erkannt wurden.

Noch wird bemerkt, daß die Eingaben, womit die Einbekenntnisse vorgelegt werden, sowie die letzteren selbst und deren Beilagen nach L. P. 756 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 R.-G.-Bl. Nr. 50 stempelfrei sind.

Daselbe gilt in Betreff der gemäß § 13 der Durchführungsverordnung vorzulegenden erneuerten Einbekenntnisse, so wie der zu erstattenden Anzeigen über Veränderungen in der Substanz des Pfründen-Vermögens.“ —

Wird der wohlhehrwürdigen Diözesangeistlichkeit zur Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die verlangten Fassungen von sämtlichen Pfarr- und Curatiepfründen wie auch von allen systemisirten besetzten und unbesetzten Kaplaneien verläßlich bis Ende September l. J. vorzulegen sind.

Classification

der Böglinge des F. B. Knabenseminars zu Marburg im II. Semester 1884/5.

Post-Nr.	Classe	Der Instituts-Böglinge		Schüler- Anzahl	Locations- Nr.	Vortgang
		Name	Geburtsort			
1	I.	Silvester Ignaz	St. Barbara in der Kollos	37	9	I.
2	II.	Terstenjak Johann	Rötsch	55	16	I.
3	"	Uršič Anton	St. Peter bei Königsberg	55	9	I.
4	III.	Čerič Karl	St. Barbara bei Wurmberg	34	—	—
5	"	Križan Ferdinand	Negau	34	3	I.
6	"	Šket Michael	Sauerbrunn	34	2	I.
7	"	Žmauc Johann	Kapellen bei Rann	34	1	Vorzug
8	IV.	Belsak Stefan	Saurič	37	2	I.
9	"	Janžekovič Josef	Polensat	37	10	I.
10	"	Kozar Jakob	Negau	37	7	I.
11	"	Podgoršek Anton	Rann	37	14	I.
12	"	Tertinek Matth.	Remšnik	37	11	I.
13	V.	Cizelj Alois	St. Marren bei Pettau	34	28	I.
14	"	Gregorec Panfratius	St. Veit bei Pettau	34	2	Vorzug
15	"	Jodl Johann	St. Lorenzen im Drau-Walde	34	14	I.
16	"	Kardinar Josef	Heil. Kreuz bei Luttenberg	34	4	Vorzug
17	"	Medvešek Johann	Lichtenwald	34	11	I.
18	"	Pilaj Alois	Luttenberg	34	8	I.
19	"	Podvinski Anton	Pišec	34	18	I.
20	"	Štebih Josef	Friedau	34	7	I.
21	"	Vogrincec Valentin	Schiltorn	34	9	I.
22	"	Žilnik Michael	St. Georgen unter Tabor	34	5	I.
23	VI.	Cilensek Alois	Sachsenfeld	22	5	I.
24	"	Časl Franz	Kaveri bei Oberburg	22	19	I.
25	"	Menhart Jakob	Gams	22	8	I.
26	"	Ozmec Josef	Polstrau	22	12	I.
27	"	Pintarič Anton	St. Thomas bei Groß-Sonntag	22	13	I.
28	"	Šket Gregor	Süßenberg	22	18	I.
29	"	Žmauc Jakob.	St. Georgen a. d. Stainz	22	2	Vorzug
30	VII.	Janežič Franz	Kapellen bei Rann	10	2	Vorzug
31	"	Kitner Ignaz	St. Paul bei Pragwald	10	7	I.
32	VIII.	Medved Anton	Reichenburg	19	reif mit Auszeichnung.	
33	"	Ogrizek Franz	Sauerbrunn	19	17	I.
34	"	Šuta Alois	St. Wolfgang bei W.	19	reif	—
35	"	Urban Alois	Wuchern	19	reif	—
36	"	Vreže Johann	St. Marein	19	reif	—
37	"	Zagajšek Josef	St. Martin bei Wurmberg	19	reif	—

IV.

Diözesan-Nachrichten.

Zu f.-b. geistlichen Räten wurden ernannt die Herren Subelpriester: Franz Supančič, Pfarrer in Kopreinitz, Thomas Jeretin, Pfarrer in Tüchern und Franz Fohn, pens. Pfarrer von Maria-Rast.

Als **Dechant** wurde ernannt Titl. Herr Albin Schwinger, Pfarr-Administrator zu St. Nikolaus bei Luttenberg für das Dekanat Großsonntag, und als **Dekanats-Administrator** für das Dekanat St. Martin bei Windischgraz wurde bestellt Herr Dr. Josef Schutz, Stadtpfarrer in Windischgraz.

Zustallirt wurde Herr Paul Hrovat als Curat zu St. Judok am Kozjak.

Bestellt wurden als **Pfarrs-Administratoren** die Herren Priester des Deutschen Ritter-Ordens: Martin Napast zu Großsonntag und Jakob Cajnkar zu Friedau.

Als **Provisoren** wurden bestellt die Herren: Heinrich Verk für Peilstein, Josef Rostaher zu St. Martin bei Windischgraz und Josef Sattler zu St. Ulrich in Podgorje; dann als **providirender Kaplan** für die Pfarre Studenitz Herr Philipp Vihar.

Wieder angestellt wurde Herr Josef Kotnik, gewesener Provisor zu St. Judok, als Kaplan zu St. Stefan bei Süßenheim.

Ueberseht wurden die Herren Kapläne: Josef Kočevar nach Videm, Herr Franz Nendl nach Greis und Andreas Fischer nach Kopreinitz.

Neu angestellt wurden als Kapläne die Herren: Wilibald Venedig, Novize des Deutschen Ritter-Ordens zu Friedau, und Johann Kapler zu Maria-Rast.

Unbesetzt ist geblieben die Kaplanei zu St. Martin bei Schalleck.

Gestorben sind: Herr Andreas Lenarčič, Pfarrer zu Peilstein am 2. Juni im 77. Lebensjahre; Titl. Herr Urban Dietrich, f.-b. geistl. Rath, Dechant und Hauptpfarrer zu St. Martin bei Windischgraz, am 28. Juni im 69. Lebensjahre und Herr Johann Zemljak, pens. Pfarrer von Villanova in der Diözese Parenzo, zu St. Veit bei Pettan, am 14. Juni, alt 67 Jahre.

F. B. Saverter Ordinariat zu Marburg

am 12. August 1885.

Jakob Maximilian,

Fürstbischof.